

Hummeln (*Bombus spec.*)

Alle Angaben ohne Gewähr - Dipl. biolog. Melanie von Orlow – Stand Januar 2003



Biologie

Die jungen, begatteten Königinnen erwachen im Frühjahr (Ende März bis Ende Mai) und suchen je nach Art nach ober- oder unterirdischen, gut isolierten Nistplätzen (Mäusenestern, Heuhaufen, unter Mooskissen, manchmal Vogelnistkästen etc.). Die fündig gewordene Königin beginnt mit dem Bau eines Wachsschälchens, in das sie mehrere Eier legt. Sie wärmt und pflegt die Larven, füttert sie mit Pollen, während sie selbst Nektar und Honig zu sich nimmt. Die Larven verpuppen sich und die aus den Kokons schlüpfenden Arbeiterinnen übernehmen die weitere Sammel- und Brutpflege. Das Hummelvolk wächst auf bis zu einigen Hundert Arbeiterinnen ehe im Sommer mit der Anzucht von jungen Königinnen und Männchen (Drohnen) begonnen wird. Diese paaren sich außerhalb des Nestes. Die Königinnen kehren nicht zum Nest zurück und suchen sich ein geschütztes Quartier zum Überwintern. Die Männchen sterben innerhalb weniger Wochen. Das mütterliche Volk hingegen stirbt im Herbst nach und nach ab. Nur wenige Arten gründen im nächsten Jahr an der selben Stelle ein neues Nest.

Gefährdung

Hummeln sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG in Verbindung mit § 1 BArtSchV und der Anlage 1 dazu besonders geschützt. Die Tiere und Ihre Nester dürfen daher nicht bekämpft oder getötet werden – auch der Schädlingsbekämpfer darf dies nicht ohne besondere, schriftliche Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. Durch Nistplatzmangel, fehlende Blütentrachten und dem Einsatz von Insektiziden gehen die Populationen vieler Arten stark zurück.

Gefährlichkeit

Hummeln können stechen und beißen. Beides tun sie jedoch in der Regel nur zur Selbstverteidigung, also wenn man auf sie tritt, sie quetscht oder ihr Nest freilegt/ beschädigt. Die Stiche und Bisse sind ungefährlich und mit einem Bienenstich vergleichbar – nur bei den sehr seltenen Insektengiftallergien (höchstens 3 % der Bevölkerung) kann ein Stich lebensgefährlich sein ! Aufschluss kann hierüber ein Allergietest beim Arzt geben.

Was tun bei...

... in die Wohnung eingeflogene Hummeln ?

Gerade im Frühjahr fliegen Hummelköniginnen auf der Suche nach Nistplätzen häufig in die Wohnung ein. Jede getötete Hummelkönigin bedeutet ein potentielles Hummelvolk weniger ! Daher nicht erschlagen, vergiften oder durch Ignoranz vor verschlossenem Fenster verhungern lassen !

Einfach das Fenster weit öffnen oder Tiere am Fenster mit einem Glas fangen. Ein Stück Papier darunter geschoben und das Tier kann unbeschadet und ohne Stichgefahr (die Hummel sticht nicht durch das Papier) ins Freie entlassen werden.

.... einem Hummelnest am Haus oder im Garten ?

Unter Heu, Komposthaufen, in Erdlöchern, Mäusebauten, in Vogelnistkästen oder Gebäudeisolierungen kann man häufig erst im Sommer (Juli - August) am stärker werdenden Flugverkehr das Nest erkennen.

- Den Nestbereich (ca. 1 m Radius) markieren oder absperren, so daß man weder den Eingang versehentlich zustellt noch (bei Erdnestern) darauf tritt.
- Einflugschneise nicht lange versperren oder zubauen. Selbst in der Hochsaison erreicht der Flugverkehr niemals die Raten wie bei Honigbienen, Wespen oder Hornissen.
- Das Nest kann gefahrlos und ohne besondere Beachtung passiert werden; schwere Erschütterungen des Nestes können jedoch bei bestimmten Arten zum Ausschwärmen führen !
- Hummeln nagen nicht. Sie beschädigen sie weder Isolierungen, Holz noch Rigips
- Bei unbeabsichtigtem Freilegen (z.B. beim Heuwenden, Kompost umschichten, usw.) sofort zurückziehen. Wenn sich die Aufregung gelegt hat, sollte man das Nest zügig locker (!) bedecken und den zuständigen Hymenopterendienst rufen.
- Wenn Umsiedlung/ Veränderungen am Nesteingang oder andere Manipulationen notwendig sind – bitte den zuständigen Hymenopterendienst rufen – eigene Maßnahmen sind nicht nur strafbar; Sie können sich und andere auch gefährden.
- Kontakt zum Hymenopterendienst, Informationen zum Schutz und mehr gibt es bei Naturschutzverbänden oder unter www.hymenoptera.de.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193)

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. S. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dez. 1999 (BGBl. I Nr.61 S. 2843)